

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten ab dem 1. Januar 2018.

Definitionen

Für die Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (i. F. auch AGB) für V PAY gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- **Bank:** ING Luxemburg, Société Anonyme, deren Anschrift unten angegeben ist, agiert als Emittent der Karte und ggfs. als Kreditgeber;

- **Karte:** Jede V PAY Karte, unabhängig davon, ob es sich um eine Hauptkarte (ausgestellt auf den Namen des Inhabers eines Kartenkontos) oder um eine Zusatzkarte (für einen Karteninhaber, der nicht der Hauptinhaber des Kartenkontos ist) handelt und unabhängig davon, ob es sich um eine private oder um eine geschäftliche Karte handelt.

- **V PAY Karte:** Eine Debitkarte, von VISA Europe herausgegeben und aktuell die EMV-Technologie nutzend, die auf der Kombination von elektronischem Chip und PIN basiert, oder in Zukunft eine andere Technologie verwendend, die von V PAY eingeführt werden mag;

- **Contactless:** Zusatzfunktionalität, mit der bestimmte V PAY Karten ausgestattet sind und mit der Transaktionen in einem Netz von Bankautomaten, Verkaufsstellenterminals in Luxemburg sowie im V PAY Netz ausgeführt werden können;

- **Contactless-Terminal:** Terminal (im Prinzip mit Contactless-Logo versehen), das mit der entsprechenden Technologie für die schnelle und einfache Ausführung von Transaktionen ausgerüstet ist. Dabei wird die mit der Contactless-Funktionalität ausgestattete Karte an das Terminal gehalten und ggf. der PIN-Code erfasst. Ohne Pin-Code und / oder ohne Unterschrift auf dem entsprechenden Beleg können Transaktionen durchgeführt werden, deren Betrag unter dem von jeder Terminalverwaltungsgesellschaft in jedem Land des V PAY Netzes einzeln definierten Limit liegt. Solche Limits können für Luxemburg jederzeit von jeder betreffenden Terminalverwaltungsgesellschaft geändert werden;

- **Verbraucherschutzgesetz:** das durch das luxemburgische Gesetz vom 8. April 2011 eingeführte Gesetz in seiner jeweils gültigen Fassung;

- **Kartenkonto:** Ein Girokonto oder ein Konto ING Orange Account, auf dem die mit der Karte ausgeführten Transaktionen verbucht werden und mit dem die Karte und die Kreditlinie verbunden sind;

- **Konto ING Orange Account:** Ein Girokonto, dessen Eröffnung ausschließlich über die Website der Bank und dessen Verwaltung ausschließlich über die Dienstleistungen der gesicherten Website My ING erfolgt.

- **Hauptinhaber des Kartenkontos:** sämtliche Kontoinhaber des Kartenkontos gemeinsam oder jeden von ihnen einzeln. Alle Hauptinhaber des Kartenkontos haften gesamtschuldnerisch (solidairement et indivisiblement);

- **Karteninhaber:** alle natürlichen Personen gemeinsam, auf deren Namen eine Karte ausgestellt ist und die befugt sind, sie zu verwenden, oder auch jede dieser Personen einzeln;

- **Bankarbeitstag:** Arbeitstag der Bank, wie in der gültigen Gebührenordnung der Bank definiert;

- **Verbraucher:** Eine natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugeordnet werden kann;

- **Gewerbliche Nutzung:** Eine Bestellung und/oder Verwendung der Karte durch eine Person, die zu Zwecken handelt, die nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugeordnet werden kann;

- **Kreditlinie:** Ein ausdrücklicher Kreditvertrag, gemäß dem die Bank Geldmittel entsprechend Teil B dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für V PAY zur Verfügung stellt, die das Guthaben des Kartenkontos überschreiten;

- **Überziehung:** Eine stillschweigend akzeptierte oder nicht akzeptierte Überziehung, in deren Rahmen die Bank dem Karteninhaber in der Verantwortung des Hauptinhabers des Kartenkontos über Geldmittel zu verfügen ermöglicht, die vom Guthaben des Kartenkontos oder vom Betrag der vereinbarten Kreditlinie nicht gedeckt werden;

- **Effektiver Jahreszins:** Dies sind die Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags im Sinne von Artikel L.224-20 des luxemburgischen Verbraucherschutzgesetzbuches (Code de la Consommation);

- **Fernabsatz:** Jede Beantragung einer V PAY Karte und/oder die Akzeptierung dieser AGB für V PAY, die bis zum und einschließlich des betreffenden Vertragsabschluss und für eben diesen ausschließlich über ein oder mehrere Fernkommunikationsmittel, insbesondere die Webseite der Bank, erfolgt;

- **ing.lu (<http://www.ing.lu>):** Adresse für den elektronischen Zugang zu der Website der Bank im internationalen Netzwerk des Internet;

- **Verbrauchergesetz:** Das durch das luxemburgische Gesetz vom 8. April 2011 eingeführte Gesetzbuch in seiner jeweils gültigen Fassung;

- **V PAY Netz:** Netzwerk von Bankautomaten und Verkaufsstellenterminals, bei denen V PAY Karten akzeptiert und nutzbar sind. Dieses Netzwerk erstreckt sich derzeit hauptsächlich über die Länder der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums. Der Hauptinhaber des Kartenkontos und / oder der Karteninhaber haben sich vor Reisen in anderen Länder darüber zu informieren, ob im jeweiligen Land die V PAY Karte akzeptiert wird. Visa Europe oder dessen gesetzlicher Rechtsnachfolger ist berechtigt, jederzeit und ohne vorherige Ankündigung das räumliche Gebiet des V PAY Netzwerkes zu ändern. Die Bank kann für solche Änderungen nicht haftbar gemacht werden.

A. BESTIMMUNGEN ZUR VERWENDUNG DER V PAY KARTEN

A.1. Rechtlicher Rahmen

Die Nutzung von V PAY Karten, die von ING ausgestellt wurden, unterliegt den folgenden Bedingungen:

Die Beantragung einer V PAY Karte seitens eines Verbrauchers unterliegt im Falle des Fernabsatzes dem Verbraucherschutzgesetzbuch. In diesem Fall gelten insbesondere die Klauseln über die Widerrufsfrist in Artikel A.2.3 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für V PAY sowie die Bestimmungen von Artikel B.4.

Im Rahmen einer geschäftlichen Tätigkeit erworbene Karten sind an der Bezeichnung „PRO“ auf der ausgegebenen Karte zu erkennen. Es obliegt dem Hauptinhaber des Kartenkontos oder dem Karteninhaber, der Bank jegliche Fehler umgehend zu melden. Dies gilt insbesondere, wenn er keine Karte für eine geschäftliche Tätigkeit erwerben wollte.

Während des Vertragsverhältnisses hat der Hauptinhaber des Kartenkontos und/oder der Karteninhaber Anspruch, die geltenden Vertragsbedingungen für mit der Karte verbundene Dienstleistungen auf Papier oder in anderer beständiger Form zu erhalten. Die Vertragsbedingungen sind auch auf der Website der Bank unter der Adresse www.ing.lu konsultierbar.

A.2. Inkrafttreten und Widerrufsrecht

A.2.1. Um eine Karte zu erhalten, muss bei der Bank ein Kartenantrag eingereicht werden.

Die Bank behält sich das Recht vor, die Erteilung einer Karte ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

A.2.2. Jede unvollständige oder fehlerhafte vom Hauptinhaber des Kartenkontos gemachte Angabe, insbesondere in Bezug auf seine finanzielle Situation, ermächtigt die Bank, den Kartenantrag abzulehnen. Der im Kartenantrag vom Hauptinhaber des Kartenkontos gewünschte Überziehungsrahmen kann außerdem von der Bank im Hinblick auf die finanzielle Situation des Hauptinhabers des Kartenkontos gekürzt werden. Der Hauptinhaber des Kartenkontos wird darüber schriftlich auf dem Postweg oder per elektronische Benachrichtigung in Kenntnis gesetzt, und es obliegt gegebenenfalls ihm, den Karteninhaber zu informieren.

A.2.3. (Nur anwendbar für die Hauptinhaber eines privaten Kartenkontos.) Der Hauptinhaber des Kartenkontos und der Karteninhaber erklären hiermit ausdrücklich, darüber informiert worden zu sein, dass der mit dem Kartenantrag verbundene Vertrag erst nach der ersten Nutzung der Karte und spätestens nach vierzehn Kalendertagen nach der Unterzeichnung des Kartenantrags durch den Hauptinhaber des Kartenkontos und den Karteninhaber in Kraft tritt. Sie behalten somit die Möglichkeit, ihren Kartenantrag bis zum Inkrafttreten des Vertrages gegebenenfalls durch Rückgabe der Karte an die Bank zurückzuziehen. Nach diesem Zeitpunkt gilt, dass der Hauptinhaber des Kartenkontos und der Karteninhaber sowohl den Kartenantrag als auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, die Gebührenordnung der Bank und die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für V PAY gelesen, verstanden und akzeptiert haben.

A.2.4 Wenn der Hauptinhaber des Kartenkontos von seinem in Artikel A.2.3 vorgesehenen Widerrufsrecht Gebrauch macht, gilt Folgendes:

1) Er muss die Bank davon per Einschreiben oder sonst auf eine andere von der Bank in dieser Beziehung akzeptierten Weise in Kenntnis setzen. Die Frist gilt eingehalten, wenn die Benachrichtigung vor ihrem Ende abgesendet wurde.

2) Gegebenenfalls zahlt der Hauptinhaber des Kartenkontos der Bank unverzüglich und spätestens dreißig Kalendertage nach Absendung der Kündigung Kapital und Zinsen vom Tag der Kreditnahme bis zum Tag der Tilgung.

Fällige Zinsen werden auf der Grundlage des vereinbarten Schuldzinssatzes berechnet. Die Bank hat keinerlei anderen Entschädigungsanspruch gegenüber dem Hauptinhaber des Kartenkontos. Ausgenommen hiervon sind betreffende nicht erstattungsfähige Kosten der Bank gegenüber öffentlichen Einrichtungen.

Alle anderen Gebühren, die nach der Aktivierung der Karte anfallen, werden dem Hauptinhaber des Kartenkontos innerhalb von dreißig Tagen nach der Kündigung erstattet, sofern ein etwaiger Kredit gemäß Abschnitt A.2.4 dieser Bedingungen getilgt wurde.

Der Widerruf des Vertrags beinhaltet die rechtskräftige Aufhebung der mit dem Kartenkonto verbundenen Kreditlinie sowie etwaiger Nebenverträge.

A.3. Ausgabe einer (Zusatz)karte

A.3.1. Auf Antrag des Hauptinhabers des Kartenkontos kann die Bank eine (Zusatz)karte für jede durch sie anerkannte und durch den Hauptinhaber des Kartenkontos bezeichnete Person ausgeben.

Auf diese Weise ermächtigt der Hauptinhaber des Kartenkontos den Karteninhaber, mit der Karte das Kartenkonto zu belasten und ggf. an Geldautomaten, die über eine Einzahlungsfunktion verfügen, Einzahlungen auf das Kartenkonto vorzunehmen.

A.3.2. Wenn eine (Zusatz)karte vergeben wird, haften der Hauptinhaber des Kartenkontos und der Karteninhaber der Zusatzkarte für sämtliche Forderungen, die aus der Verwendung der genannten (Zusatz)karte entstehen, gesamtschuldnerisch .

A.3.3. Die Bank behält sich das Recht vor, eine (Zusatz)karte jederzeit wieder einzuziehen, insbesondere auf schriftlichen Antrag des Hauptinhabers des Kartenkontos hin oder auch nach Verzicht des Karteninhabers der Zusatzkarte sowie immer dann, wenn die Bestimmungen des unten angeführten Artikels C.1. sie, wie dort dargelegt, dazu ermächtigen. In diesem Fall haftet der Hauptinhaber des Kartenkontos gesamtschuldnerisch und gemeinschaftlich mit dem betreffenden Karteninhaber für alle mit dieser Karte bis zu ihrer tatsächlichen Rückgabe ausgeführten Transaktionen unbeschadet des Artikels C.1. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für V PAY.

A.4. Beschreibung der Dienstleistungen

A.4.1. Die V PAY Karte dient dazu im Rahmen eines Netzes von Geldautomaten bestimmte Bankgeschäfte durchzuführen (Abbuchungen, Einzahlungen, Überweisungen, Kontostandsabfrage etc.) oder im Rahmen eines Terminalnetzes von Verkaufsstellen Zahlungsgeschäfte national und international im Netzwerk V PAY mittels einer mit einem Chip ausgestatteten persönlichen Karte abzuwickeln.

A.4.2. Geschäfte, die über die Karte abgewickelt werden, werden als Kartenkontosoll oder -guthaben verbucht und sind Kassengeschäften gleichgestellt.

A.4.3. Buchungen von Habentransaktionen auf ein Konto, deren Erfüllung zum Buchungszeitpunkt noch nicht bekannt oder endgültig ist, werden außer bei andersartiger Vereinbarung stets „erfüllungshalber“ vorgenommen. Dies gilt auch dann, wenn keine ausdrückliche „Erfüllungsklausel“ erwähnt wird. Wird die Transaktion nicht realisiert oder wurde ein fehlerhafter Betrag gutgeschrieben, hat die Bank ausdrücklich das Recht dazu, den entsprechenden Betrag eigenmächtig und ohne vorherige Ankündigung von dem Konto wieder abzubuchen.

A.5. Benutzung der Karte

A.5.1. Die Karte muss vom Karteninhaber unmittelbar nach Erhalt im Unterschriftsfeld, sofern vorhanden, unterschrieben werden.

A.5.2. Der Karteninhaber darf die Karte nur im Rahmen der Verwendung des Kartenkontos und der ihm ggfs. Kreditlinie benutzen, deren Umfang dem Hauptinhaber des Kartenkontos mitgeteilt wird. Der Karteninhaber muss daher insbesondere darauf achten, die Benutzungsbeschränkung nicht zu überschreiten.

A.5.3. Abhebungen oder Zahlungen erfolgen nach dem Einführen der Karte in den entsprechenden, mit dem Logo „V PAY“ gekennzeichneten Geräten und nach Eingabe der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) über die Tastatur des Gerätes oder nach einem sonstigen Zahlungsverfahren, das vom VPAY Netz akzeptiert wird, darunter Contactless.

Wenn eine Zahlungstransaktion durch den Begünstigten oder über den Begünstigten im Rahmen einer Zahlungstransaktion in Verbindung mit der Karte initiiert wird und der Betrag zu dem Zeitpunkt, an dem der Karteninhaber seine Zustimmung zur Ausführung der Zahlungstransaktion gibt, nicht bekannt ist, behält sich die Bank das Recht vor, Geldbeträge auf dem Zahlungskonto des Zahlenden zu blockieren.

A.5.4. Jede mit der V PAY Karte in einer der oben dargelegten Weisen durchgeführte Transaktion (Abhebung oder Zahlung) gilt als vom Hauptinhaber des Kartenkontos und vom Karteninhaber genehmigt.

A.5.5. Die Bank ist also ausdrücklich ermächtigt, das Konto des Hauptinhabers des Karteninhabers mit dem Betrag dieser Transaktionen zu belasten, so wie dieser Betrag unter der Kartenummer in den elektronischen Systemen des V PAY Netzes registriert worden ist.

A.5.6. Jeder Auftrag, jeglicher Art, der mit der Karte erteilt wird, ist unwiderruflich, sobald er vom Karteninhaber bewilligt wurde.

Bei mit der „Contactless-Technik“ an Geldautomaten, Verkaufsterminals oder sonstigen Zahlungsausrüstungen vorgenommenen Zahlungen gilt der vom Karteninhaber hergestellte physische Kontakt der Karte mit dem entsprechenden Terminal als Zahlungsautorisierung und -bestätigung des Karteninhabers. Die Bank kann weder für beliebige technische Probleme, die bei diesen Vorgängen auftreten können, noch für Streitigkeiten zwischen den Händlern und den Karteninhabern haftbar gemacht werden.

Der Karteninhaber hat für alle mit der V PAY Karte ausgeführten Transaktionen unmittelbar nach Erhalt des Belegs die Echtheit und Genauigkeit der auf diesem genannten Daten zu prüfen.

A.5.7. Mit der Nutzung der Karte werden die für die V PAY Karte geltenden Bedingungen ausdrücklich angenommen.

A.6. Form der Einwilligung – Transaktionsnachweis

A.6.1. Jede über den V PAY Service mit der Karte durchgeführte und/oder durch Eingabe der Karten-PIN oder durch irgendeine andere vom V PAY Service autorisierte Formalität bestätigte Transaktion gilt als vom Karteninhaber und nur von ihm ausgehend.

A.6.2. Den gültigen Nachweis für die Transaktion und ihre korrekte Abwicklung erbringt die Bank mit den im V PAY System gespeicherten Transaktionsdaten.

A.6.3. Der Hauptinhaber des Kartenkontos und der Karteninhaber erkennen an, dass diese Buchungen den formalen und ausreichenden Nachweis dafür darstellen, dass der Karteninhaber den Transaktionen zugestimmt hat.

A.6.4. Wenn der Zahlungsvorgang die Unterschrift des Karteninhabers auf einem Verkaufs- oder Abholungsscheins voraussetzt, obliegt die Prüfung der Konformität dieser Unterschrift mit dem auf der Karte gegebenen Muster ausschließlich dem Händler und nicht der Bank.

A.7. Sicherheitsregeln

A.7.1. Die Karte und sowie die PIN oder Geheimzahl sind streng persönlich und nicht übertragbar.

A.7.2. Ab Erhalt von Karte und PIN ist der Karteninhaber verpflichtet alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um deren sichere Aufbewahrung zu gewährleisten, und insbesondere verpflichtet er sich zu Folgendem:

- seine PIN keinem Dritten offenzulegen
- seine PIN nicht aufzuschreiben
- seine Karte an einem sicheren Ort aufzubewahren und keinem Dritten anzuvertrauen

Eine Nichtbeachtung dieser Sicherheitsvorschriften ist als grobe Fahrlässigkeit zu werten; in diesem Fall sind der Hauptinhaber des Kartenkontos und den Karteninhaber für den aus der betrügerischen Nutzung der Karte entstandenen Verlust bis zu der in Artikel A.8 unten vorgesehenen Benachrichtigung voll haftbar .

A.7.3. Der Hauptinhaber des Kartenkontos und der Karteninhaber akzeptieren und erkennen an, dass vom V PAY Netz genehmigte vorbeugende Prozesse eingeführt werden

können, durch die potenzieller Betrug verhindert werden soll, insbesondere bei von Visa Europa als nachweislich oder mutmaßlich betrügerisch erachteten Händlern, bei Händlern in risikobehafteten Ländern und bei vereinfachten Transaktionen ohne Verwendung des PIN-Codes. Diese Prozesse können die Sperrung sämtlicher oder eines Teil der Kartenfunktionalitäten nach sich ziehen. Die Bank übernimmt unter solchen Umständen keinerlei Haftung.

A.8. Diebstahl oder Verlust

A.8.1. Im Falle von Diebstahl, Verlust, missbräuchlicher Nutzung der Karte oder wenn der Karteninhaber vermutet, dass ein Dritter Zugang zur PIN des Karteninhabers hatte, muss der Hauptinhaber des Kartenkontos oder der Karteninhaber den Kartensperrservice, der rund um die Uhr unter der Telefonnummer (+352) 49 49 10 erreichbar ist, unverzüglich informieren.

Bis zu diesem Zeitpunkt tragen der Hauptinhaber des Kartenkontos und der Karteninhaber sämtliche Verluste, die mit jeder nicht genehmigten Zahlungstransaktion infolge der Nutzung der Karte in Zusammenhang stehen. Wenn er selbst oder der Karteninhaber betrügerisch handeln, gilt dies nicht nur bis zur Meldung.

Der Hauptinhaber des Kartenkontos und der Karteninhaber tragen sämtliche durch nicht autorisierte Zahlungstransaktionen entstandenen Verluste in voller Höhe. Dies gilt insbesondere, wenn sich diese Verluste aus einem missbräuchlichen Verhalten ihrerseits ergeben oder der Hauptinhaber des Kartenkontos oder der Karteninhaber absichtlich oder grob fahrlässig die Bedingungen der Kartenausgabe- oder -verwendung nicht beachtet haben. Dies **gilt weiterhin, wenn der Karteninhaber** es versäumt, die Bank oder die von dieser benannte Einheit unverzüglich nach der Kenntnisnahme über den Verlust, Diebstahl, die Veruntreuung oder eine sonstige nicht autorisierte Verwendung des Zahlungsmittels zu informieren. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Karteninhaber die Bank oder eine von ihr benannten Person verspätet informiert, und nicht, sobald er Kenntnis davon erlangt hat.

Handelt es sich beim Hauptinhaber des Kartenkontos um einen Verbraucher, tragen er und der Karteninhaber sämtliche durch nicht autorisierte Zahlungstransaktionen entstandenen Gewinne im Rahmen der gesetzlichen Grenzen. Bei Betrug oder grober Fahrlässigkeit bei der Kartenverwendung wird bei den im vorigen Absatz genannten Fällen jedoch keinerlei Grenze akzeptiert. **Der Karteninhaber ist selbst für die Aufbewahrung seiner PIN verantwortlich. Die Tatsache, dass ein Dritter die Karte korrekt durch Eingabe der PIN nutzt, beweist, dass die PIN einem Dritten zugänglich war. Dem Karteninhaber steht es jedoch frei, das Gegenteil zu beweisen.**

Der Karteninhaber wird der Bank alle ihm bekannten Auskünfte zu den Umständen des Diebstahls oder Verlusts der Karte erteilen und ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die Karte wiederzufinden. Er stellt der Bank eine Verlust- oder Diebstahlmeldung zu, die er bei der Polizei gemacht hat.

Ungeachtet der in den anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank über die Postlagerung bestimmten Regeln gelten Kontoauszüge als richtig und bestätigt, wenn gegen sie nicht innerhalb von 60 Tagen nach ihrer Versendung Einspruch erhoben wird.

A.8.2 Im Falle einer Meldung von Verlust, Diebstahl oder betrügerischer Verwendung der Karte an die Bank, behält sich diese das Recht vor, die Karte gemäß den geltenden Tarifen der Bank auf Kosten des Hauptinhabers des Kartenkontos zu ersetzen. Gleiches gilt für beschädigte Karten.

A.8.3. Von der Bank dem Hauptinhaber des Kartenkontos und Karteninhaber bei Betrugsverdacht oder festgestelltem Betrug gelieferte Informationen.

Die Bank stellt dem Hauptinhaber des Kartenkontos und dem Karteninhaber ein gesichertes Verfahren zur Verfügung, um es dem Hauptinhaber des Kartenkontos und dem Karteninhaber zu ermöglichen, ihr einen Betrugsverdacht, einen festgestellten Betrug oder eine Sicherheitsbedrohungen mitzuteilen.

Dieses Verfahren ist auf der Internetseite www.ing.lu verfügbar.

A.9. Buchung der Transaktionen und Kontoauszug

A.9.1. Mit der Karte durchgeführte Transaktionen werden auf dem Kartenkonto im Zuge der bei der Bank aus dem V PAY System eingehenden Transaktionsdaten gebucht. Wenn nicht anders vereinbart wurde, werden die Girokonten oder die Konten ING Orange Account jedes Jahr und die mit Kreditlinie ausgestatteten Girokonten oder Konten ING Orange Account jedes Quartal abgeschlossen.

A.9.2. **Im Falle eines nicht genehmigten Negativsaldos auf dem Kartenkonto oder der Überziehung der Kreditlinie wird, sofern nicht anders vereinbart, eine Überziehungsgebühr in Höhe von 3 % pro Jahr zuzüglich zum oben erwähnten Jahreszins und für die Tage der Überziehung erhoben.**

Die Bank behält sich für den Fall eines nicht genehmigten Negativsaldos auf dem Kartenkonto oder der Überziehung der Kreditlinie das Recht vor, die für das Kartenkonto erteilte(n) Karte(n) zurückzuziehen.

A.9.3. Die Bezahlung fälliger Beträge erfolgt abzüglich aller Steuern und Abgaben.

A.10. Nutzungsbeschränkungen

A.10.1. Einzahlungen und Abhebungen an automatischen Bankschaltern oder Zahlungsvorgänge über Verkaufsstellenterminals sind pro Karte auf die Zeiträume und Beträge beschränkt, die in der zum Zeitpunkt der Einzahlung, Abhebung oder Zahlung gültigen Gebührenordnung der Bank angegeben sind, oder sie beschränken sich auf die mit dem Kartenkontoinhaber vereinbarten Nutzungsgrenzen; dabei ist immer Voraussetzung, dass eine Verfügung sowohl über automatische Bankschalter als auch über Verkaufsstellenterminals nur im Rahmen einer ausreichenden Kontodeckung oder einer vorhandenen Kreditlinie möglich ist.

A.10.2. Die Bank kann gemäß den in Artikel C.2 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für V PAY festgelegten Bedingungen die Abhebungs- und Einzahlungsmöglichkeiten jederzeit durch Mitteilung an den Hauptinhaber des Kartenkontos ändern.

A.11. Gültigkeit der Karte

A.11.1. Die Karte ist gültig bis, und einschließlich des Monats und Kalenderjahrs, die auf der Karte angegeben sind. Nach Ablauf der Gültigkeit ist die Karte der Bank zurückzugeben.

Im Falle der Nichteinhaltung dieser Bestimmung, sind der Hauptinhaber des Kartenkontos und der Karteninhaber gesamtschuldnerisch für sämtliche Folgen haftbar, die daraus entstehen können.

A.11.2. Die Karte wird zum Ablaufdatum hin automatisch erneuert.

A.12. Haftungsausschluss

A.12.1. Die Bank haftet weder für Schäden die mit dem Nichtfunktionieren von elektronischen Bankschaltern oder Verkaufsstellenterminals zusammenhängen noch für indirekte

Verluste aufgrund einer wie auch immer gearteten mangelhaften Funktionsweise des V PAY Netzes.

A.12.2. Die Bank haftet außerdem nicht für Folgeschäden nach einem Netzausfall oder nach der Änderung des Netzwerks V PAY oder anderen Ereignissen, außerhalb des der Bank vernünftigerweise beizumessenden Einflussbereichs.

A.12.3. Ebenso wenig kann die Bank in keinem Fall für haftbar gehalten werden, falls die Karte von einem Händler nicht akzeptiert wird.

B. BESTIMMUNGEN FÜR DIE MIT DEM KARTENKONTO VERBUNDENE KREDITLINIE

B.1. Rechtlicher Rahmen

Die Kreditlinie kann an das Kartenkonto und die Karte gebunden sein. Sie unterliegt dem Verbraucherschutzgesetzbuch, es sei denn, dass sie beruflichen oder gewerblichen Zwecken des Hauptinhabers des Kartenkontos dient.

B.2. Gestaltung und Erfüllung des Kreditvertrags

B.2.1. Die mit dem Kartenkonto verbundene Kreditlinie kann mit der Unterzeichnung des Kartenantrags durch den Hauptinhaber des Kartenkontos vereinbart werden. Denn auf dem Antrag kann die Höhe der gewünschten Kreditlinie angegeben werden.

Ansonsten kann diese auch nachträglich als mit dem Kartenkonto verbundene Kreditlinie beantragt werden. Die Bank behält sich das Recht vor, die Erteilung einer Kreditlinie ohne Angabe von Gründen zu verweigern oder die Höhe derselben zu reduzieren.

Die Nichterneuerung oder die Rückziehung der Karte geht mit der Aufhebung der Kreditlinie einher und bedeutet für den Hauptinhaber des Kartenkontos, dass er gegebenenfalls auf dem Konto bestehende Schulden zurückzahlen muss und ab diesem Zeitpunkt das Konto nur noch auf der Basis eines Guthabens nutzen kann.

B.2.2. Die Bank ist verpflichtet, die Kreditlinie spätestens bei Zustellung der Karte zu aktivieren, sofern die entsprechenden Bedingungen erfüllt und der Bank alle von ihr geforderten Sicherheiten gegeben wurden.

B.2.3. Nach Unterzeichnung des Kartenantrags ersetzt die damit vereinbarte Kreditlinie gemäß dem Vorstehenden jede vorige mit dem Kartenkonto verbundene Kreditlinie des Hauptinhabers des Kartenkontos bei der Bank.

B.2.4. Die Bank kann die Kreditlinie jederzeit ändern und informiert den Hauptinhaber des Kartenkontos per Post oder elektronisch oder auf eine andere von der Bank für geeignet gehaltene Weise über solche Änderung.

B.3. Nutzung der mit der Karte verbundenen Kreditlinie

Vorbehaltlich ausdrücklicher Abweichung ist die Kreditlinie ausschließlich mit dem Kartenkonto verbunden. Mit dieser Kreditlinie erlaubt die Bank dem Hauptinhaber des Kartenkontos, im Zeitraum der Kartengültigkeit über den von der Bank im Kartenantrag oder einem dem Hauptinhaber des Kartenkontos später zugestellten Schreiben festgelegten Kreditbetrag zu verfügen. Der Hauptinhaber des Kartenkontos kann die Kreditlinie jederzeit in Anspruch nehmen, indem er das Konto bis an die Grenze der Kreditlinie belastet. Jede Gutschrift auf dem Kartenkonto erneuert den Kredit bis an diese Grenze.

Alle Abhebungen und Tilgungen des Kredits sowie Zins-, Gebühren- und Entschädigungszahlungen werden dem Kartenkonto der betroffenen Kreditlinie gutgeschrieben beziehungsweise abgebucht.

Alle Beträge, welche die Bank zugunsten des Hauptinhabers des Kartenkontos oder des Karteninhabers erhält, werden von der Bank nach ihrem Ermessen zur Tilgung etwaiger Schulden oder von Teilen davon verwendet. Der Hauptinhaber des Kartenkontos und der Karteninhaber verzichten ausdrücklich auf das Recht aus Artikel 1253 des Bürgerlichen Gesetzbuches Luxemburgs, wonach der Schuldner mehrerer Forderungen das Recht hat zu entscheiden, wann er welche Schuld tilgen will. Die Verrechnung von Gutschriften mit bestehenden Schulden und gegebenenfalls ein entsprechender Kontovermerk bedeuten keine Novation.

B.4. Effektiver Jahreszins (gilt nicht für gewerblich genutzte Kreditlinie)

Der effektive Jahreszins (i. F. auch „Effektivzins“), der im Formular „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ (i. F. „Europäische Standardinformationen“) behandelt wird, wird am Tag der Kartenantragstellung berechnet und gemäß dem von der jeweils anwendbaren Gesetzgebung vorgesehenen repräsentativen Beispiel angegeben. Dieses Formular wurde dem Hauptinhaber des Kartenkontos rechtzeitig vor der Unterschreibung dieser AGB für V PAY ausgehändigt.

B.5. Nicht genehmigte Überziehung

Das Überziehen der Kreditlinie ist in Bezug auf Betrag und Frist verboten. Kommt es dennoch zu einer Überziehung, muss diese ohne Mahnung unverzüglich beglichen werden. Eine Überbeanspruchung der Kreditlinie ist eine unerlaubte Überziehung und darf in keiner Weise als stillschweigende Gewährung einer anderen Kreditfazilität oder einer Erhöhung oder Prolongation der Kreditlinie interpretiert werden. Überziehungen unterliegen nach Maßgabe des Betrags und der Dauer Verzugszinsen gemäß Artikel C.2. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für VPAY. Die weitere Inanspruchnahme der Kreditlinie wird bis zur Begleichung der Überziehung ausgesetzt.

B.6. Sicherheiten

Der Hauptinhaber des Kartenkontos und der Karteninhaber können die Kreditlinie ohne Zustimmung der Bank nicht in Anspruch nehmen, solange nicht alle vereinbarten Formalitäten erledigt und Sicherheiten nicht mit Wirkung gegenüber Dritten bestellt wurden, wobei der Begriff der Sicherheit hier im weitesten Sinne zu verstehen ist: Er umfasst alle Arten von Verpflichtungen, welche die Bank für die Einräumung des Kredits berücksichtigt hat.

Vorbehaltlich ausdrücklicher Abweichung garantieren alle Sicherheiten, die vom oder für den Hauptinhaber des Kartenkontos durch einen Dritten zu Gunsten der Bank gegeben wurden unabhängig von ihrem Datum jederzeit die Zahlung oder Tilgung aller Beträge, die der Hauptinhaber des Kartenkontos im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit der Bank gesamtschuldnerisch oder allein schuldet, gleich ob diese Geschäftsbeziehungen früher, gleichzeitig oder zukünftig sind. Die Bestellung neuer Sicherheiten ersetzen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Bank keine früheren Sicherheiten.

B.7. Kosten im Zusammenhang mit Sicherheiten im Falle eines Inkassos

Alle Kosten aus der Bestellung von Sicherheiten entfallen auf den Hauptinhaber des Kartenkontos oder, wenn dieser ausfällt, auf den Drittsicherheitsgeber. Gleiches gilt für alle Kosten und Gebühren, die der Bank aus dem Verzug des Hauptinhabers des Kartenkontos entstehen und ihm zu belasten

sind, vor allem Mahn- und Inkassogebühren, die dem Hauptinhaber des Kartenkontos oder Drittsicherheitsgeber in Rechnung zu stellen sind.

Wenn nach einem Zahlungsausfall ein Gerichtsverfahren angestrengt wird, trägt die unterliegende Partei die Gerichtskosten, vorbehaltlich der Entscheidung der Gerichte.

B.8. Sicherheiten von Dritten (einschließlich für Bürgschaften)

Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Kündigung der Kreditlinie kann die Bank gleichzeitig die Erfüllung der Verpflichtungen der Drittsicherheitsgeber (einschließlich für die Bürgen) sowie des Hauptinhabers des Kartenkontos verlangen.

Nach Mahnung des Drittsicherheitsgeber mit persönlichen Sicherheiten per Einschreiben werden diesem für den Drittsicherheitsbetrag alle Verzugszinsen und Gebühren oder andere Nebenkosten zu fälligen Sätzen sowie die der Bank durch das Verfahren der Eintreibung ihrer Forderungen entstehenden Kosten berechnet.

Der Drittsicherheitsgeber verpflichtet sich bis zur vollständigen Befriedigung der gesicherten Forderungen zu Folgendem:

- Er anerkennt, dass alle Änderungen von Klauseln, Bedingungen und Modalitäten des Kredits für ihn gelten, gleich ob der Kredit fällig ist oder nicht und selbst, wenn sie ihm nicht bekannt gemacht wurden;

- Es muss der Bank auf Anfrage unverzüglich alle Auskünfte geben, die von der Bank für die Beurteilung seiner wirtschaftlichen, finanziellen und das Vermögen betreffenden Situation als notwendig erachtet werden;

- Er enthält sich jeder Subrogation hinsichtlich der Rechte der Bank sowie jedes Regresses gegen den Kreditnehmer oder anderen Sicherheitengeber für die von der Bank geleisteten Zahlungen;

- Er verpflichtet sich, keine Sicherheiten zu Gunsten Dritten über Vermögensgegenstände zu geben, über die er zu Gunsten der Bank eine Sicherheit gegeben hat;

Die Bank kann dem Drittsicherheitsgeber, und im Todesfall des Hauptinhabers des Kartenkontos auch dessen Rechtsnachfolger, jederzeit den Stand der Verpflichtungen des Hauptinhabers des Kartenkontos mitteilen. Allerdings ist die Bank nicht zu einer spontanen Mitteilung verpflichtet.

B.9. Bürgschaft

Ungeachtet der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels verpflichten die Bürgen sich gesamtschuldnerisch untereinander sowie mit dem oder den Hauptinhaber(n) des Kartenkontos gegenüber der Bank, und zwar dies in Bezug auf alle von dem oder den Hauptinhaber(n) des Kartenkonto eingegangenen Verpflichtungen, zur Rückzahlung von Kapital und Zinsen falls der oder die Hauptinhaber des Kartenkonto hinsichtlich der im vorliegenden Vertrag getroffenen Verpflichtungen in Verzug bleiben.

Die Bürgen verzichten auf die Anwendung von Artikel 2037 des luxemburgischen Bürgerlichen Gesetzbuches und anerkennen, dass eine Fälligkeit in Bezug auf einen oder mehrere Hauptinhaber des Kartenkonto auch die Fälligkeit der Bürgschaft nach sich zieht. Auf jeder einem Bürgen gegenüber fälligen Forderung fallen Zinsen zu dem gleichen Zinssatz wie gegenüber dem Hauptschuldner an.

B.10. Kündigung des Kredits

Im Falle des Verstoßes gegen eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für V PAY oder gegen eine damit zusammenhängende Verpflichtung ist die Bank berechtigt, die Kreditlinie mit sofortiger Wirkung zu kündigen

und die sofortige Rückzahlung aller unbezahlter Summen zu verlangen, gleich ob fällig oder nicht und unbeschadet der gemäß nachstehendem Artikel C.2. berechneten Verzugszinsen auf fällige Schulden.

Die mit der Karte verbundene Kreditlinie kann von der Bank auch per Einschreiben jederzeit und ohne Vorankündigung oder andere Inverzugsetzung in folgenden Fällen gekündigt werden:

a) wenn der Hauptinhaber des Kartenkontos, der Karteninhaber oder ein Bürge gegen eine beliebige sich aus der Kreditlinie oder einer mir dieser verbundenen Vereinbarung oder Pflicht ergebende gesetzliche, behördliche oder vertragliche Pflicht oder gegen eine beliebige gesetzliche oder behördliche Pflicht in Bezug auf seine Fähigkeit, seinen Status, seine Rechtsform oder seine Aktivität verstößt, insbesondere bei Abwesenheit oder Verlust der für die Ausübung seiner Aktivität notwendigen Erlaubnissen;

b) wenn aus welchem Grund auch immer eine oder mehrere der Bank gegebene reale oder persönliche Sicherheiten verschwinden oder wertgemindert werden oder allgemeiner, wenn das Vermögen des Hauptinhabers des Kartenkontos oder eines Drittsicherheitsgebers infolge eines Ereignisses zu verschwinden oder wertgemindert oder ganz oder teilweise un verfügbar zu werden droht. Insbesondere gilt dies für Fälle, in denen Dritte gegen den Hauptinhaber des Kartenkontos klagen oder Protest erheben, oder im Falle einer Pfändung von Vermögen desselben oder im Falle der Erhebung von Ansprüchen gegen denselben. Des Weiteren kann die Bank die Kreditlinie kündigen, wenn sie Informationen hat, die nach Dafürhalten der Bank das baldige Eintreten eines der obigen Fälle wahrscheinlich machen;

c) Die Bank kann die Kreditlinie im Falle der Insolvenz, eines auf Ersuchen des Hauptinhabers des Kartenkontos erfolgten gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs zur Aussetzung von Zahlungen, im Falle rechtlicher oder tatsächlicher Verfahren oder Verhältnisse kündigen, wenn geltendes Recht einen Zahlungsverzug oder einen Ausfall implizieren, des Weiteren im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung oder der bloßen Absichtserklärung des Hauptinhabers des Kartenkontos, Insolvenz anzumelden, eine Zahlungsaussetzung zu beantragen oder ein entsprechendes Verfahren anzustrengen;

d) bei Verzug in der Erfüllung beliebiger Pflichten des Hauptinhabers des Kartenkontos oder des Karteninhabers gegenüber beliebigen Finanzbehörden, Sozialversicherungsträgern oder sonstigen Gläubigern (insbesondere der Bank oder sonstigen Kreditinstituten) sowie bei von den Gläubigern gegen den Hauptinhaber des Kartenkontos oder den Karteninhaber geführten Prozessen;

e) Wenn die Bank aufgrund von äußerlichen Ereignissen (darunter insbesondere Zahlungsverzug oder Vernachlässigung der Buchhaltungspflicht, vorzeitige Fälligkeit oder Verzug bei der Erfüllung einer beliebigen Pflicht des Hauptinhabers des Kartenkontos oder des Karteninhabers gegenüber einem beliebigen Gläubiger) oder von Ereignissen, die den Ruf des Hauptinhabers des Kartenkontos oder des Karteninhabers betreffen, das Vertrauen in die Rückzahlungsfähigkeit des Hauptinhabers des Kartenkontos oder des Karteninhabers verliert oder allermindestens wenn das Vermögen des Hauptinhabers des Kartenkontos oder des Karteninhabers Verluste erlitten hat, die dessen / deren Zahlungsfähigkeit gefährdet; bei Nichteinhaltung oder Aufschub von Zahlungen oder vorzeitigen Fälligkeiten gegenüber der Bank oder einem beliebigen sonstigen Gläubiger;

f) bei Tod des Hauptinhabers des Kartenkontos oder des Karteninhabers;

g) Die Bank kann die Kreditlinie im Falle eines Verbots, einer gerichtlich bestellten Vermögensverwaltung oder einem anderen Verfahren kündigen, dass die Rechtsfähigkeit des Hauptinhabers des Kartenkontos oder des Karteninhabers zu begrenzen beabsichtigt;

h) bei Änderungen des Güterstands des Hauptinhabers des Kartenkontos oder des Karteninhabers;

i) bei Auflösung der Gemeinschaft, bei Antrag auf Gütertrennung, bei Scheidungs- oder Trennungsverfahren;

j) wenn eine Strafuntersuchung (insbesondere ein internationales Rechtshilfeersuchen), die eine Strafe für ein Verbrechen oder ein Vergehen nach sich ziehen kann, gegen den Hauptinhaber des Kartenkontos, den Karteninhaber, den Bürgen oder (falls der Hauptinhaber des Kartenkontos, der Karteninhaber oder der Bürge eine juristische Person ist) gegen eines ihrer gesetzlichen oder faktischen Organe eröffnet wird; oder allermindestens bei der Ausführung von abnormalen oder von den allgemein akzeptierten Geschäftsgebräuchen abweichenden Transaktionen durch den Hauptinhaber des Kartenkontos, den Karteninhaber oder den Bürgen oder im Falle einer unvollständigen oder inexakten Erklärung insbesondere über die Aktiva oder Passiva des Hauptinhabers des Kartenkontos, des Karteninhabers oder des Bürgens;

k) wenn die Aktivität vollständig oder teilweise eingestellt wird, sich die Form oder Aktivität des Unternehmens verändert, der Gutschriftempfänger freiwillig abgewickelt wird oder ein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wird, bei einfacher gezeigter Absicht in diesem Sinne, sofern sich aus einer Studie ergibt, dass das Unternehmen des Hauptinhabers des Kartenkontos oder des Karteninhabers Verluste erlitten hat, die die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens gefährden, wenn ein Ereignis auftritt, das eine solche Situation in kurzer Zeit herbeiführen kann;

l) wenn das Vermögen des Hauptinhabers des Kartenkontos oder des Karteninhabers vollständig oder teilweise un verfügbar ist, insbesondere aufgrund von privatrechtlicher, strafrechtlicher oder richterlicher oder sonstiger Beschlagnahmung, bei Geltendmachung eines Eigentumsvorbehalts durch einen Lieferanten oder beim Auftreten eines Ereignisses, das nach Einschätzung der Bank eine solche Situation in kurzer Zeit hervorrufen kann) Die Bank kann die Kreditlinie auch kündigen, wenn die Bank nachträglich festgestellt, dass der Hauptinhaber des Kartenkontos oder der Karteninhaber bei der Beantragung der Kreditlinie oder zu einem späteren Zeitpunkt falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat;

n) wenn ein Drittsicherheitsgeber insolvent wird oder seine Verpflichtung zurückzieht;

o) Die Bank kann die Kreditlinie ebenfalls kündigen, wenn der Hauptinhaber des Kartenkontos oder ein Drittsicherheitsgeber das Land verlässt, um sich im Ausland niederzulassen, ohne die Bank davon vorher in Kenntnis gesetzt zu haben;

p) Die Bank kann die Kreditlinie kündigen, wenn ein Drittsicherheitsgeber sich in einer der vorstehend genannten Situationen befindet;

q) Allgemein kann die Bank den Kredit in allen vom Gesetz und insbesondere von Artikel 1188 des luxemburgischen Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Fällen kündigen;

Wenn trotz des Eintritts eines der oben genannten Fälle die Bank nicht von ihrem Recht Gebrauch macht, den Kredit zu kündigen, können die Toleranz oder Nichtgebrauchmachung später nicht als ein Verzicht der Bank geltend gemacht werden, in Zukunft von ihren Rechten Gebrauch zu machen, die in diesem Artikel bestimmt werden;

Nach der Kündigung der Kreditlinie ist die Bank berechtigt, alle ihr gegebenen Sicherheiten in Anspruch zu nehmen und alle vorsorglichen Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Verarrestierung und Sperrung zu ergreifen;

Durch die Kündigung der Kreditlinie durch die Bank werden Schulden, Zinsen, Gebühren und Nebenkosten von Rechts wegen fällig;

Wenn nach einem Zahlungsausfall ein Gerichtsverfahren angestrengt wird, trägt die unterliegende Partei die Gerichtskosten, vorbehaltlich der Entscheidung der Gerichte.

B.11. Aussetzung des Kreditvertrags

Die Bank kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen und insbesondere, wenn sie Informationen hat, die nahelegen, dass der Hauptinhaber des Kartenkontos oder der Karteninhaber nicht mehr in der Lage sein werden, ihren Verpflichtungen nachzukommen, das Recht der Nutzung der Kreditlinie durch den Hauptinhaber des Kartenkontos und/oder den Karteninhaber suspendieren. Die Bank informiert den Hauptinhaber des Kartenkontos über solche Suspendierung und die Gründe dafür auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger, und zwar möglichst vor, jedoch spätestens unmittelbar nach der Suspendierung, es sei denn, die Offenlegung dieser Informationen würde durch andere Gesetze verboten oder stünde im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung oder Sicherheit.

B.12. Tod des Hauptinhabers des Kartenkontos

Wenn der Hauptinhaber des Kartenkontos eine natürliche Person ist, wird das Recht der Kartennutzung und gegebenenfalls der Inanspruchnahme der mit der Karte verbundenen Kreditlinie von Rechts wegen beendet, sobald die Bank vom Tod des Hauptinhabers des Kartenkontos oder des Karteninhabers erfährt. Die Erben und Rechtsnachfolger des Hauptinhabers des Kartenkontos und der Drittsicherheitsgeber bleiben gesamtschuldnerisch für alle noch bestehenden Verbindlichkeiten haftbar.

B.13. Offenlegungspflichten des Hauptinhabers des Kartenkontos und der Drittsicherheitsgeber

Der Hauptinhaber des Kartenkontos und gegebenenfalls die Drittsicherheitsgeber erklären, dass die der Bank gemachten Angaben für den mit der Karte verbundenen Kreditvertrag richtig und vollständig sind, und sie verpflichten sich, die Bank unverzüglich und ohne Aufforderung über alle Tatsachen zu informieren, die ihre Fähigkeit zur Rückzahlung, ihre Finanzlage oder ihre Zahlungsfähigkeit verschlechtern könnten.

Auf Anfrage gibt der Hauptinhaber des Kartenkontos der Bank alle erforderlichen Auskünfte, um seine finanzielle Gesamtlage beurteilen zu können. Der Hauptinhaber des Kartenkontos und die Drittsicherheitsgeber verpflichten sich, die Bank unverzüglich über jede Anschriftsänderung zu informieren. Wenn der Hauptinhaber des Kartenkontos oder die Drittsicherheitsgeber diese Verpflichtung nicht einhalten, ermächtigen sie die Bank, die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für V PAY anzuwenden, um auf Kosten des Hauptinhabers des Kartenkontos bei den jeweils zuständigen Behörden oder Organismen die betreffenden Adressenauskünfte zu erhalten.

Wenn keine Adressänderung mitgeteilt wurde, werden alle Korrespondenzen, Zustellungen, Inverzugsetzungen und Mahnungen der zuletzt schriftlich mitgeteilten Adresse bzw. an den letzten bekannten Unternehmenssitz zugestellt. Der Hauptinhaber des Kartenkontos und die Drittsicherheitsgeber

sind für alle Folgen aus einer unterlassenen Mitteilung einer Anschriftsänderung verantwortlich.

Gebühren der Erkundigung, die der Bank zum Auffinden einer neuen Adresse oder des neuen Unternehmenssitzes des Hauptinhabers des Kartenkontos oder von Drittsicherheitsgeber entstehen können, werden eben diesen berechnet.

B.14. Gesamtschuldnerische Haftung

Alle Hauptinhaber des Kartenkontos und alle Karteninhaber haften gesamtschuldnerisch gegenüber der Bank für alle Verpflichtungen gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für V PAY, einschließlich der Verpflichtungen aus der Kreditlinie. Die Fälligkeit gegenüber einem Hauptinhaber des Kartenkontos oder einem Karteninhaber gilt auch gegenüber den anderen Hauptinhaber von Kartenkontos oder Karteninhabern.

Weder die vom Hauptinhaber des Kartenkontos oder einem Karteninhaber beantragte oder solchem gewährte einstweilige oder endgültige Zahlungsaufhebung oder -aufschiebung, noch eine Deklaration der Entschuldbarkeit des Hauptinhabers des Kartenkontos oder eines Karteninhabers können von den anderen Konto- oder Karteninhabern ersparen den anderen Inhabern ihre Verpflichtungen.

C. ZUSÄTZLICHE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE KARTE UND DEN DAMIT VERBUNDENEN KREDITLINIE

C.1. Ende oder Aussetzung des Vertrags

C.1.1. Der Karte wird für einen unbestimmten Zeitraum vergeben.

C.1.2. Der Hauptinhaber des Kartenkontos oder der Karteninhaber kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jederzeit beenden, indem er die Karte spätestens zu Vertragsende zwecks Stornierung an die Bank zurücksendet. Sie sind jedoch verpflichtet, der Bank den Sollbetrag des Kartenkontos zurückzuerstatten und für laufende Transaktionen sowie für alle weiteren Verpflichtungen, die sie gegenüber der Bank hinsichtlich der Nutzung der Karte(n) eingegangen sind, aufzukommen. Die Bank behält sich das Recht vor, die Vertragskündigung gemäß ihrer jeweils gültigen Gebührenordnung in Rechnung zu stellen, es sei denn, der Vertrag wird von einem Verbraucher nach Ablauf eines Zeitraums von zwölf Monaten gekündigt.

C.1.3. Unbeschadet aller anderen Kündigungsrechte der Bank gemäß den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für V PAY kann die Bank den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten kündigen, indem sie dem Hauptinhaber des Kartenkontos per Post oder auf elektronischem Wege diese Kündigung mitteilt. Nach Ablauf der Kündigungsfrist müssen der Bank alle Karten unverzüglich zurückgegeben werden. Die Bank haftet nicht für Transaktionen, die nach der Kündigung mit der oder den Karten vorgenommen wurden.

C.1.4. Im Falle einer Kündigung, gleich aus welchem Grund, wird auch die mit der Karte verbundene Kreditlinie beendet und wird in voller Höhe von Rechts wegen fällig.

C.1.5. Der Abschluss des Kartenkontos erfolgt definitiv erst nach Rückgabe der Karten und Abrechnung der letzten Transaktionen, die mit den Karten auf dem Konto vorgenommen wurden. Alle Guthaben des betreffenden Kontos werden dem Hauptinhaber des Kartenkontos erst nach Ablauf dieser Frist erstattet. Die für die Karte gegebenen Sicherheiten müssen also während dieser Frist noch aufrecht erhalten werden.

C.1.6. Die Bank kann ferner jederzeit und im freien Ermessen jede Nutzung der Karten, ganz oder teilweise, dauerhaft oder vorübergehend suspendieren, und zwar aus folgenden Gründen:

- Wenn die Sicherheit der Karte insbesondere am Ablaufdatum der Kartengültigkeit oder bei Schließung des Kartenkontos nicht gewährleistet ist, wenn die Karte beschädigt wurde oder im Falle von Transaktionen, die der öffentlichen Ordnung oder guten Sitten widersprechen zu scheinen, oder wenn die Karte für unlautere Zwecke benutzt wurde

- Wenn eine nicht genehmigte oder arglistige Verwendung der Karte zu vermuten ist, insbesondere auf Antrag des Hauptinhabers des Kartenkontos und/oder des Karteninhabers oder falls die Karte zwecks Stornierung zurückgesandt wurde

- In allen Fällen, in denen die Bank feststellt, dass die Zahlungsfähigkeit des Hauptinhabers des Kartenkontos droht, dass nach Maßgabe der der Bank verfügbaren Informationen das Risiko besteht, dass der Hauptinhaber des Kartenkontos seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann, dass die gegebenen Sicherheiten unzureichend sind oder die verlangten Sicherheiten nicht gegeben wurden

- in allen sonstigen in den anwendbare Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank vorgesehenen Fällen

Im Falle der Kartensperrung informiert die Bank den Hauptinhaber des Kartenkontos oder den Karteninhaber darüber sowie über die Gründe für die Sperrung, und zwar über die Geldautomaten oder Verkaufsstellenterminals oder per Post oder auf elektronischem Wege und möglichst vor, sonst jedoch unmittelbar nach der Sperrung, es sei denn, die Offenlegung dieser Informationen würde durch andere Gesetze verboten oder stünde im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung oder Sicherheit.

Die Bank entsperrt die Karte oder ersetzt sie durch eine neue, sobald die Gründe für die Sperrung nicht mehr bestehen.

Der Hauptinhaber des Kartenkontos und der Karteninhaber können keinerlei Entschädigung von der Bank für die Folgen der Sperrung der Karte gemäß den Bestimmungen dieses Artikels verlangen.

Der Hauptinhaber des Kartenkontos und/oder der Karteninhaber können bei ihrer Niederlassung oder über die Nummer +352 49 49 94 die Entsperrung der Karte beantragen. Die Bank kann die Entsperrung verweigern, wenn nach ihrem Ermessen die Gründe für die Sperrung weiter bestehen. Aus Sicherheitsgründen wird die Karte im Falle von Diebstahl, Verlust oder betrügerischer Verwendung nicht entsperrt, sondern ersetzt.

C.2. Gebühren

C.2.1. Schuld- und Habenzinsen

C.2.1.1. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel A.9. beläuft sich der Jahreszins für die Kreditlinie auf den in der zum Zeitpunkt des Negativsaldos des Kartenkontos gültigen Gebührenordnung der Bank angegebenen Zinssatz. Der Zinssatz wird für die genaue Anzahl von Tagen berechnet, an denen das Konto einen Negativsaldo aufweist.

Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit den Zinssatz sowohl für Schulden wie auch für Guthaben sowie auch die Gebühren und Entgelten den Marktbedingungen anzupassen. Sie bestimmt die Art und Weise, in der sie den Hauptinhaber des Kartenkontos über solche Änderungen informiert.

C.2.1.2. Fällige Zinsen werden gegebenenfalls mit Guthabenzinsen verrechnet und monatlich abgezogen.

Für alle vor dem auf dem Auszug angegebenen Datum zurückgezahlten Schulden (einschließlich der obligatorischen Mindesttilgung) werden keine Zinsen erhoben.

C.2.1.3. Für das Kartenkonto fallen Haben- oder Sollzinsen an, die anteilig entsprechend der gültigen Gebührenordnung der Bank auf den Kontosaldo berechnet werden.

C.2.2. Gebühren und Provisionen

C.2.2.1. Die Karte wird unter Erhebung einer Jahresgebühr vergeben, die automatisch vom Kartenkonto abgebucht wird. Die Höhe dieser Gebühr ist in der jeweils gültigen Gebührenordnung der Bank festgelegt, die in jeder Niederlassung der Bank oder auf der Website derselben erhältlich ist.

C.2.2.2. Auszahlungen von Geldbeträgen an Bankautomaten unterliegen einer Provision, mit der das Kartenkonto gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung der Bank belastet wird.

C.2.2.3. Bei einer Währungsumrechnung erhebt die Bank eine Umrechnungsgebühr entsprechend ihrer jeweils gültigen Gebührenordnung auf das Kartenkonto in der jeweiligen Währung des Kontos.

C.2.2.4. Die Bank behält sich das Recht vor, die Wechselkurse, die Soll- und auch die Habenzinsen und die mit der Karte in Zusammenhang stehenden Gebühren und Entgelte gemäß den Voraussetzungen, die in den gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank festgehalten sind, jederzeit zu ändern; nur der Hauptinhaber des Kartenkontos wird hierüber entsprechend in Kenntnis setzt.

C.3. Änderung der vorliegenden Geschäftsbedingungen für V PAY

Unbeschadet des Rechts der Bank, jederzeit eine neue Dienstleistung hinzufügen zu können und die Karte oder die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für V PAY mit jeder neuen Gesetzgebung oder Verordnung in Einklang bringen zu können, darf die Bank die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für V PAY nur durch vor Inkrafttreten der jeweiligen Änderung dem Hauptinhaber des Kartenkontos mindestens zwei Monate im Voraus zugestellte Benachrichtigung über entsprechende Änderungen modifizieren. Sollte die Karte zu gewerblichen Zwecken verwendet werden, wird jedoch eine Mitteilung mindestens einen Monat im Voraus als ausreichend angesehen.

Liegen solche Änderungen vor, werden sie dem Hauptinhaber des Kartenkontos auf der gesicherten Webseite der Bank mitgeteilt oder werden ihm durch den Kontoauszügen beigefügten Bekanntmachungen oder anderen Mitteilungen (Briefpost und/oder elektronische Post) zur Kenntnis gebracht.

Der Hauptinhaber des Kartenkontos ist gehalten, den (die) Karteninhaber unmittelbar über die von der Bank vorgeschlagenen Änderungen in Kenntnis zu setzen.

Sollte der Hauptinhaber des Kartenkontos oder der Karteninhaber diesen Änderungen nicht zustimmen wollen, muss er vor Inkrafttreten dieser Änderungen die Karte zur Stornierung an die Bank zurücksenden. Diese Kündigung erfolgt, ohne anders lautender Verfügung kostenlos und mit sofortiger Wirkung.

Machen der Hauptinhaber des Kartenkontos und der Karteninhaber keinen Gebrauch von diesem Recht, dann gilt dies von Rechts wegen als Zustimmung zu den durchgeführten Änderungen. Der Hauptinhaber des Kartenkontos haftet allein für alle sich aus dem Versäumnis, den Karteninhaber zu informieren, ergebenden mittelbaren und unmittelbaren nachteiligen Folgen.

C.4. Sonstiges

C.4.1. Die Karte bleibt jederzeit Eigentum der Bank. Sie ist der Bank auf ihr einfaches Ersuchen hin zurückzugeben, ohne dass die Bank dieses zu rechtfertigen hat. In jedem Fall ist die Karte bei Auflösung des Kartenkontos zurückgegeben.

C.4.2. Der Hauptinhaber des Kartenkontos darf die Karte nicht für den Erwerb von gesetzwidrigen Gütern oder Dienstleistungen einsetzen. Unbeschadet der obigen Ausführungen bleibt der Hauptinhaber des Kartenkontos und/oder der Karteninhaber verpflichtet, an die Bank alle Beträge zu zahlen, mit denen das Kartenkonto belastet wurde.

C.4.3. Der Hauptinhaber des Kartenkontos ermächtigt die Bank, die Gültigkeit der im Rahmen des gestellten Kartenantrags übermittelten Informationen, insbesondere die Angaben zur Finanzlage, sowohl während der Prüfung des Kartenantrags als auch während der Laufzeit des Vertrags zu überprüfen.

C.4.4. Der Hauptinhaber des Kartenkontos und der Karteninhaber verpflichten sich, die Bank über jede Änderung hinsichtlich ihrer finanziellen oder beruflichen Situation zu informieren und der Bank innerhalb einer angemessenen Frist jedwede neue Bilanz oder Vergütungsbescheinigung zuzustellen. Kosten, die der Bank gegebenenfalls entstehen, um eine neue Adresse oder eines neuen Unternehmenssitzes und / oder die finanzielle Situation des Hauptinhabers des Kartenkontos oder Karteninhabers herauszufinden, werden diesen berechnet.

C.4.5. Die Aufhebung oder Unwirksamkeit einzelner Klauseln oder Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für V PAY beeinflussen nicht die Gültigkeit der Bedingungen insgesamt.

C.4.6. Der Hauptinhaber des Kartenkontos und der Karteninhaber ermächtigen die Bank, auf Kosten des Hauptinhabers des Kartenkontos und des Karteninhaber bei allen deren Arbeitgebern oder bei Behörden oder bei Personen, die entsprechende Auskünfte erteilen können, alle Erkundigungen einzuholen, und zwar dies sowohl während der Prüfung des Kartenantrags als auch während der gesamten Dauer des Zeitraums in dem sie über eine Karte verfügen.

C.4.7. Schutz personenbezogener Daten

Die Bank, verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten, verpflichtet sich, diese Daten gemäß der geltenden Gesetzgebung zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und gemäß der Datenschutzerklärung (Privacy Statement) zu verarbeiten, die auf der Internetseite www.ing.lu zu finden oder auf Anfrage in der Agentur erhältlich ist.

Die im Rahmen der Beantragung und Nutzung der V PAY Karte und gegebenenfalls später im Rahmen der Verwaltung der Transaktionen in Verbindung mit der Nutzung der V PAY Karte kommunizierten Daten werden von der Bank insbesondere zum Zwecke der Konten- und Zahlungsverwaltung, der Gewährung und Verwaltung von Krediten, der Bewerbung der Bankdienstleistungen (außer bei Widerspruch gegen das Direktmarketing von Seiten des Hauptinhabers des Kartenkontos und des Karteninhabers, auf Anfrage und kostenlos), der Versicherungs- und Assistancedienstleistungen, der Kontaktpflege mit dem Hauptinhaber des Kartenkontos und dem Karteninhaber und der Kontrolle der Transaktionen und Prävention von Regelwidrigkeiten und Betrug sowie der Verwaltung etwaiger Streitfälle oder des Inkassos verarbeitet. Diese Daten können den anderen Einheiten der ING-Gruppe mit Sitz in der Europäischen Union, die Banken-, Versicherungs- oder Finanzdienstleistertätigkeiten erbringen (Liste auf Anfrage) zur zentralen Verwaltung der Kundschaft, Werbung (außer bei

Widerspruch gegen das Direktmarketing, auf Antrag und kostenlos für die betroffene Person), zur Kontaktpflege mit dem Hauptinhaber des Kartenkontos und dem Karteninhaber, (gegebenenfalls) zur Erbringung ihrer Leistungen und der Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Transaktionen (einschließlich der Prävention von Rechtswidrigkeiten und Betrug) kommuniziert werden. Sie können auch an Versicherungsgesellschaften außerhalb der ING-Gruppe mit Sitz in der Europäischen Union sowie an die Dienstleister, die die Karten drucken, kommuniziert werden.

Der Hauptinhaber des Kartenkontos und der Karteninhaber autorisieren die Bank und V PAY ausdrücklich, sie betreffende personenbezogene Daten, die für die Nutzung der Karte im V PAY Netz innerhalb und außerhalb der Europäischen Union erforderlich sind, sowie diejenigen, die es ermöglichen, die Sicherheit der Zahlungen zu gewährleisten, insbesondere wenn die Karte gesperrt ist, an jeden betroffenen und ordnungsgemäß berechtigten Dritten zu übermitteln.

C.5. Wohnsitz

Als Wohnsitz der Bank gilt deren Gesellschaftssitz in Luxemburg. Der Hauptinhaber des Kartenkontos und der Karteninhaber wählen ihren Wohnsitz bei der Staatsanwaltschaft des Bezirksgerichts Luxemburg. Alle Urkunden und Dokumente werden am gewählten Wohnsitz rechtsgültig zugestellt, jedoch ungeachtet des Rechts der Bank den tatsächlichen Wohnsitz des Hauptinhabers des Kartenkontos oder des Karteninhabers zu berücksichtigen. Die Bank behält sich außerdem das Recht vor, alle Dokumente an die Adressen zuzustellen, die ihr zuletzt vom Hauptinhaber des Kartenkontos und dem Karteninhaber angegeben wurden.

C.6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechte und Pflichten des Hauptinhabers des Kartenkontos, der Karteninhaber und der Drittsicherheitsgeber gegenüber der Bank unterliegen, vorbehaltlich ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung, luxemburgischem Recht. Etwaige Rechtsstreite, darunter auch nicht vertragliche, sind den Gerichten des Bezirks Luxemburg vorzubringen, sofern es nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde.

Allerdings behält sich die Bank das Recht vor, den Rechtsstreit vor die Gerichte des Wohnsitzes der Gegenpartei zu bringen, wenn sie dies für geeignet hält.

C.7. Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und gegebenenfalls der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Internet und den Fernabsatz

Des Weiteren wird auf die gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sowie auf ihre gültige Gebührenordnung verwiesen, die insoweit Anwendung finden, als in den vorliegenden Bedingungen nicht ausdrücklich davon abgewichen wird.

Durch ihre hier nachstehenden Unterschriften bestätigen der Hauptinhaber des Kartenkontos, der Karteninhaber und die Drittsicherheitsgeber, dass sie eine Kopie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für V PAY erhalten, dass sie diese und ihre Tragweite verstanden haben und ausdrücklich alle Klauseln und insbesondere die Artikel A.2.3, A.3.2., A.4.3, A.5.7., A.7., A.8., A.9.2., A.10.2, A.12, B.2, B.5 bis B.11, B.13, C.2.1, C.2.2, C.3 und C.5. bis C.7. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für V PAY akzeptieren.